

*Reich, Kommunen, Bünde  
und die Wahrung von Recht und Friede  
Eine Zusammenfassung*

VON GERHARD DILCHER

I. ZU DEN GRUNDLAGEN DER THEMATIK

Anlaß der Tagung auf der Reichenau im Oktober 1983, deren Ergebnisse hier publiziert werden, war die Wiederkehr des Konstanzer Friedensschlusses zwischen Kaiser Friedrich Barbarossa und dem Lombardischen Städtebund. Doch griff die Tagung thematisch, räumlich und zeitlich über dieses Ereignis, seine Vorgeschichte und seine Hintergründe weit hinaus. Gegenstand war nicht nur der erste, sondern auch der zweite Lombardenbund; weiterhin bündisch-vertragliche Erscheinungen und Verfassungsverhältnisse im Gebiet des Schweizer Jura, städtische und ländliche kommunale und überkommunale Verbindungen in den Alpen und im Appenin und schließlich der Rheinische Städtebund und sein Verhältnis zum Mainzer Reichslandfrieden. Zeitlich faßte die Tagung damit über das 12. bis weit in die Mitte des 13. Jahrhunderts hinein, geographisch standen neben Oberitalien der Alpenraum und die Landschaft am Ober- und Mittelrhein im Blickpunkt der Tagung<sup>1)</sup>.

Zunächst: was rechtfertigt die Verbindung und Abgrenzung der behandelten Stadtlandschaften? Sicher nicht einfach das Auftreten von kommunalen Bündeln. In der Diskussion wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß es solche Erscheinungen auch in anderen Stadtlandschaften gab. Doch scheint eine historische Gemeinsamkeit dem behandelten Raum zu eigen. Man könnte ihn umschreiben als die Landschaften der Langobardia, der Burgundia, der Alemannia und der rheinischen Francia. Es handelt sich um Gebiete, die einst dem Römischen Reich angehörten und in denen eine städtische Grundstruktur, Reste antiker Urbanität über den Umbruch zum Mittelalter hinaus erhalten geblieben sind und als kulturelles Substrat bis in den Aufstieg des mittelalterlichen Städtewesens wirksam blieben. Diese Landschaften sind in der Völkerwanderung von germanischen Stammesgesellschaften überlagert worden, die, wie die Aufzählung zeigt, namengebend für jene geworden sind. Das ist schon ein äußeres Indiz für die anhaltende Bedeutung des Überlagerungsvorganges. Durch ihn kam eine Herren-, Krieger- und Bauernschicht in diese Gebiete, welche ihre Auffassung von Herrschaft und Genossenschaft, von Friede und Fehde, von Recht und Gericht, von Sippen- und Eidesbindungen in die

1) Vgl. zur Anlage und Absicht der Tagung auch die Einleitung zu diesem Band von Helmut MAURER.

Ausformung der mittelalterlichen Gesellschaft einbrachten. Diese spezifische Verbindung von alter Urbanität und germanischen Rechtsauffassungen scheint mir ein gemeinsamer historischer Untergrund für die betrachteten, an sich sehr verschiedenartigen bündischen Phänomene. – Dies sei hier zunächst nur festgehalten. Auf die angesprochenen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte ist im dritten Teil dieser zusammenfassenden Überlegungen noch genauer einzugehen.

Freilich weisen die betrachteten Landschaften auch bedeutsame strukturelle Unterschiede auf. Die lombardische Ebene besitzt seit der Antike ein dichtes, im Mittelalter kaum erweitertes Netz städtischer Zentren. In ihnen zeigen sich Ansätze zu bürgerlicher Selbständigkeit schon um das Jahr 1000, und aus den Kämpfen des Investiturstreites und der Pataria gehen um 1100 sich selbst verwaltende Kommunen hervor, die zur Zeit des ersten Lombardenbundes schon auf mehr als ein halbes Jahrhundert kommunaler Erfahrungen zurückblicken können<sup>2)</sup>. Am Mittel- und Oberrhein dagegen, dem Zentralgebiet des Bundes von 1254, wird durch königliche, fürstliche oder klösterliche Markt- und Stadtgründungen erst das dürftige Netz alter civitates im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts gefüllt und enger geknüpft. Der Vorgang der Kommunebildung hat dort gegenüber Oberitalien einen Rückstand von etwa einem Jahrhundert, ohne daß auch nur annähernd das Bild der geschlossenen Städtelandschaft wie in der Lombardei erreicht würde.

Wieder anders verhält es sich mit den betrachteten Landschaften der Alpen und des nördlichen Appenin. Sie stehen teilweise in enger Verbindung zur lombardischen Städtelandschaft; dies gilt vor allem für die in sie ausmündenden Täler<sup>3)</sup>. Aber auch Burgund ist in vielerlei Hinsicht eine Verbindungslandschaft zwischen Romania und Germania. Wenn gegenüber der schnellen Durchsetzung der kommunalen Verfassungsform und dann der Bundesbildung auf kommunalem Unterbau in der Lombardei in diesen Landschaften Retardierungen und traditionellere Formen zu finden sind, so hat das vor allem folgenden Grund: hier ist es nämlich die Natur, die Landschaft selbst, die historisch prägend wird. Das Gebirge erlaubt städtische Siedlungen meist nur in den Tälern, besonders am Ausgangspunkt der Paßstraßen. So sind es die Talformationen, nicht urbane Verdichtungen, die zu verfassungsmäßiger Verbindung führen. Außerhalb dessen widerstrebt die Berglandschaft der Errichtung von flächenmäßig ausgedehnter, damit intensiver ausgeprägter Herrschaft. Altfreier, kleiner Adel und überdauernde Teilhabe bäuerlicher Freier an Gericht und Recht geben der Verfassung ein besonderes Gepräge. Gleichzeitig ragen aus dem Vorfeld der Alpen in die lombardische Städtelandschaft Gebiete eigener, nicht auf ein städtisches Zentrum ausgerichteter Verfassung<sup>4)</sup>; sie stellen ein

2) Vgl. Gerhard DILCHER, Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung (Unters. z. dt. Staats- u. Rechtsgesch. NF Bd. 7), 1967. Nur in sozialgeschichtlicher Hinsicht und der Datierung der Frühformen zum Teil abweichend Hagen KELLER, in: HZ 211 (1970), S. 34 ff.

3) Vgl. zuletzt zum Val Blenio: Adriano CAVANNA, Giulio VISMARA, Il patto di Torre, 1982.

4) Vgl. vor allem Seprio u. Martesana mit der ausführlichen Darstellung von Gian Piero BOGNETTI, S. Maria foris portas di Castelseprio, jetzt in: DERS., L'età longobarda II, 1966.

Konfliktfeld zwischen den sich ausdehnenden und gegeneinander abgrenzenden Stadtkommunen dar.

Nach diesen Betrachtungen zu Zeit und Raum noch ein Wort zum Thema selbst. Die Sicht aus der Ebene des Städtebundes erscheint in der Geschichtsschreibung eher unüblich; sie hat dadurch im Verlauf der Tagung reizvolle neue Ansätze und Perspektiven erbracht. Es handelt sich um eine Art »Quereinstieg« in eine Zwischenschicht des Verfassungsgefüges des Reiches, die sich unter dem Einfluß der Kommunen im 12. Jahrhundert in der Lombardei bildet. Es ist eine Zwischenschicht, die durch die Anerkennung des kommunalen Bündnisrechtes im Konstanzer Frieden eine verfassungsrechtliche Legitimation erhalten hat.

Eines der Probleme der Tagung bestand in der Frage, warum diese Zwischenschicht sich nicht zu einer dauernden Institution, einer Art *pouvoir intermédiaire*, verfestigt hat. Gierkes Genossenschaftsrecht hat diese Frage als allgemeines Problem bisher wohl am umfassendsten behandelt; die Forschung zur Geschichte der Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft verfolgt sie an einem speziellen Beispiel. Was den Lombardenbund angeht, so hat vor allem das Referat von Herrn Haverkamp gezeigt, wie die klassische deutsche, wie italienische Geschichtsschreibung ihn mit starken zeitgebundenen Identifikationen, teils nationaler, teils bürgerlich-antifeudaler Prägung behandelt hat. Solche Identifikationen haben die Referate dieser Tagung vermieden. Vielmehr wurde versucht, aus der Blickrichtung und von der Ebene des Städtebundes oder der behandelten ähnlichen Verfassungsbildungen durchgehende Strukturprinzipien der hochmittelalterlichen Gesellschaft herauszuarbeiten. Sie reichen von der Verwandtschaft über soziale Gruppenbildungen bis zum kommunalen und überkommunalen Eidesverband. Allerdings konnte die Tagung noch keine allgemeineren Ergebnisse für eine mittelalterliche Verfassungslehre erbringen. Vielmehr war die Einordnung innerhalb der Referate wie in der Diskussion noch durchaus kontrovers. Im Teil III dieses zusammenfassenden Referates soll deshalb versucht werden, einige durchgehende Linien zu entwerfen. Zuvor jedoch sollen in einem kurzen Durchgang durch die Referate deren wichtigste Gesichtspunkte herausgehoben werden.

## II. LINIEN UND GESICHTSPUNKTE DER REFERATE

Die Vorträge von Herrn Haverkamp und Herrn Bordone erschließen, wechselseitig aufeinander bezogen, die Gesamthematik bezüglich des ersten Lombardenbundes unter verschiedenen Aspekten. Herr Haverkamp entwickelt, unter vielfältigem Eingehen auf die Ereignisgeschichte, die größeren politischen Konstellationen und entwirft ein Panorama der politischen Rahmenbedingungen für die Auseinandersetzung zwischen dem Kaiser und den lombardischen Kommunen: das Papsttum, der normannische König, der byzantinische Kaiser, die Seestadt Venedig. In diesem Rahmen stehen die Spannungsverhältnisse und die oft dramatisch wechselnden Konstellationen innerhalb der lombardischen Städte. Sie ermöglichen dem Kaiser eine flexible Politik, ein Gegeneinander-Ausspielen der Städte und damit, trotz der militärischen Niederlage bei

Legnano, einen relativen Erfolg bei den Ergebnissen des Konstanzer Friedensschlusses. Als wichtigster Grund der städtischen Rivalitäten erscheint die Ausdehnung der Machtbereiche der Kommunen über den gesamten, meist mit den Grenzen des Bistums identischen *contado*; ein Phänomen also, das wir im Norden nur ansatzweise kennen, das aber in überraschender Art an die spätantike Verfassungsstruktur im Verhältnis von Stadt zu Land erinnert und die Funktion des Lehnrechts wie das Verhältnis von Adel zu Stadtbürgertum entscheidend umformt<sup>5</sup>. Über diese Ausdehnungsbestrebungen hinaus erweist sich von besonderer Bedeutung das Bestreben Mailands, sich zu einer Suprematie über andere Kommunen aufzuschwingen. Hier werden, andeutungsweise schon im ersten Lombardenbund, die strukturellen Grundlagen eines kommunalen Bündnisses, eben die Gleichordnung der Partner und das Fehlen antagonistischer Gegensätze, in Frage gestellt. – Die rechtlichen und institutionellen Problemfelder, auf die das Referat von Herrn Bordone sodann eingeht, blitzen schon hier unter mehreren Aspekten auf. Herr Haverkamp wirft auch einen Blick auf den sozialen Träger der kommunalen Politik, der zugrundeliegenden neuen Verfassungsvorstellungen und historischen Erfahrungen: jene Konsulatsaristokratie, die mit dem Amt des *podestà* ein Wirkungsfeld über die eigene Kommune hinaus gewinnt und damit anstelle eines bündnischen ein personales Verbindungsmitglied zwischen den Städten darstellen kann. Diese Schicht steht mit der neuen Gestalt des studierten Juristen in enger Verbindung.

Im Referat von Herrn Bordone finden die schon angesprochenen Aspekte des institutionellen Gefüges der Städte ihre eingehendere Entfaltung. Einsatzpunkt des Referates ist ein Dokument, das gerade im Zusammenhang mit der territorialen Ausdehnung und Abgrenzung der Kommunen entstanden ist: die Zeugenvernehmung in einem Schiedsverfahren zwischen Piacenza und Pavia von 1184, welches die Verhältnisse *tempore guerrae imperatoris* betrifft. Das Referat unternimmt den methodisch interessanten Versuch, die Wandlung der Epoche des ersten Lombardenbundes im Spannungsverhältnis kollektiver Erinnerung und institutioneller Ausgestaltung historisch zu erfassen. Es zeigt sich, daß die Liga mit Rektoren und Parlament, in ihrer Funktion der auch militärischen Koordination, der Friedenswahrung und Streitschlichtung sehr deutlich im Bewußtsein der Bevölkerung existiert. Herr Bordone stützt sich auf vorangehende Forschungen von Gina Fasoli<sup>6</sup> und Giulio Vismara<sup>7</sup> und entwickelt sodann die historisch-juristischen Erfahrungen der Zeit der Kommunebildung, der älteren Bündnisse und der von den Juristen getragenen Entwicklung eines gemeinsamen interkommunalen («internationalen») Rechts auf der Grundlage der *consuetudines* und des römischen Rechtsdenkens, welche der institutionellen Struktur der Liga eine zeitlich vorausgehende Grundlage bieten. Das

5) Vgl. dazu zuletzt: Stadt und Herrschaft, Römische Kaiserzeit und Hohes Mittelalter (HZ Beih. 7 NF), hg. F. VITTINGHOFF, 1982, bes. die Beiträge von H. GALSTERER (Antike) und A. HAVERKAMP (Reichsitalien) und die Zusammenfassungen von F. VITTINGHOFF und E. MASCHKE.

6) Gina FASOLI, La Lega Lombarda – Antecedenti, formazione, struttura, in: Probleme des 12. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen Bd. XII), 1968. Auch in: Scritti di storia medievale, 1970.

7) Giulio VISMARA, Struttura e istituzioni della prima Lega Lombarda (1167–1183), in: Popolo e stato in Italia nell'età di Federico Barbarossa. Alessandria e la Lega Lombarda, 1970.

gilt auch für die institutionellen Mittel bei der Ausdehnung der Kommune über den *contado*. Schließlich werden die Gründe analysiert, aus welchen heraus die Ausbildung einer beständigen überkommunalen Verfassungsordnung durch den Bund scheitert, nachdem der militärische Zweck mit dem Frieden von Konstanz weggefallen ist. Was bleibt, ist unter anderem die genaue Klärung der Herrschaftsrechte der Stadt über das Territorium.

Das Referat von Herrn Opl lenkt den Blick sodann auf die Stadt Lodi, damit brennpunktartig auf die Konfliktsituation einer kleineren Kommune zwischen dem übermächtigen benachbarten Mailand und dem Kaiser. Auch hier läßt sich die Situation nur im Rückgriff auf die gesamte innere und äußere Entwicklung seit Beginn des 12. Jahrhunderts verstehen. Es wird hier deutlich, in welcher komplexer Verflechtung städtische Konflikte sich abspielen – zwischen kaiserlichem Regalienrecht, interkommunaler Konkurrenz und den Interessen bestimmter städtischer Führungsgruppen. Das Marktrecht von Lodi ist hierfür exemplarisch. Die Bedeutung der kommunalen Institutionen zeigt sich auch eindrücklich bei der Wiederbegründung des nunmehr kaiserlichen Lodi. Die Fallstudie beleuchtet intensiv die Maßnahmen der kaiserlichen Regierung, die Verletzung kommunaler Interessen und den darauf begründeten Anschluß der Stadt an den Lombardenbund. Die Quellen zeigen, daß noch die alte kommunale Führungsschicht diese politische Wende geleitet hat. Ein wichtiger sozialer Umbruch im Sinne eines Aufstiegs neuer Schichten in die Führung scheint sich aber um die Zeit des Konstanzer Friedensschlusses zu vollziehen. Die neue Orientierung der Politik Barbarossas wie auch König Heinrichs nach der Aussöhnung mit Mailand wird aus dem Blickwinkel der kleineren Nachbarkommune besonders deutlich.

Das Referat von Herrn Vollmer verbindet konzentriert und fruchtbar die Aspekte der Ereignisgeschichte und der institutionellen Betrachtungsweise (die hier nicht zwei verschiedenen Referenten zugewiesen werden konnten) in bezug auf den zweiten Lombardenbund. Ihm gelingt der Glücksfall, durch Umdatierung eine neue wichtige Quelle für die Entstehung des Bundes erschließen zu können. Es erweist sich, daß der zweite Lombardenbund, verfassungsrechtlich auf das Bündnisrecht des Konstanzer Friedens begründet, in einer längeren Reihe von Erneuerungen des Bündnisses steht. Das zeigt die überdauernde Bedeutung des Verfassungsdokumentes von 1183. Die rechtlichen Institutionen des Städtebundes funktionieren in schon bewährter Weise: wir finden die Bundesversammlung, die diplomatischen Kontakte, das Rechts- und Schiedsverfahren, die Zwangsmittel von Bann und Repressalien. Doch ist die Grundlage der kommunalen Partnerschaft, die gleiche Stellung der Kommunen und ihrer Bürger in gegenseitiger eidlicher Selbstbindung, schon dahingeschmolzen. Das zeigt sich auch in der führenden Rolle des Papstes. – In sehr anregender Weise entwickelt das Referat im letzten Teil Hypothesen zur Erklärung der oft so turbulenten italienischen Entwicklung zwischen kommunaler Verfassung, deren teilweisem Verfall und der Bildung von Stadtstaaten neuer Struktur. Die explosionsartig wachsende Komplexität, getragen von einer ungeheuren sozialen Vitalität, bringt eine Experimentierfreudigkeit mit Rechts- und Verfassungsformen hervor, die aber nur zu kurzfristigen Stabilisierungen führt. Doch wird deutlich, wie aus dem Erfahrungsschatz der Führungsgruppe von Politi-

kern, Diplomaten und Juristen eine neue Qualität sozialer und politischer Gestaltung hervorgeht.

Mit einem weiten vergleichenden Blick setzt das Referat von Herrn de Tribolet ein. Er beginnt mit einem Vergleich des Lombardenbundes, des rheinischen Städtebundes und der Anfänge der Eidgenossenschaft und sieht in der Frage der Bewahrung des Landfriedens den Ausgangspunkt einer tiefer gehenden Interpretation. Das gibt ihm den Ansatzpunkt, auf die Eigenheiten des eigentlichen Untersuchungsgebietes, des Schweizer Jura, innerhalb der burgundischen Verfassungsgeschichte einzugehen. Methodisch wird versucht, von Begriffen und Mentalitäten her das Verständnis von Institutionen zu erschließen. Als zentral erweist sich dabei das Regalienrecht der hohen Gerichtsbarkeit, das im Dienste der Landfriedenswahrung steht. Es leitet sich auch in Burgund klar vom Reiche ab, steht deshalb in erster Linie den Fürsten (*principes terrae*) zu, wird aber auch im Rahmen der Vogtei von adligen Herren (*seigneurs*) ausgeübt. Hält man diesen Ausgangspunkt konsequent fest, so erhalten die vertrags- oder bündnisartigen Formen der Friedenswahrung nur eine sekundäre, funktionale Bedeutung: *foedus*, *pactum*, *conventio*, aber auch Einbürgerungsverträge (*combourgeoisie*) zwischen Fürsten, Herren und Städten sind in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit und den Frieden zu sehen. Dabei ist für den betrachteten Raum, aber auch für burgundische Nachbargebiete charakteristisch, daß das Gerichtsregal in der Form der Vogtei – und damit die Friedenswahrung – auf der Ebene der Fürsten und Herren verbleibt, das heißt nicht in die Hände der Städte kommt. Wohl aber wird deren Teilhabe an der Rechtsfindung und Rechtsentwicklung anerkannt und geschützt: offenbar in Anknüpfung an das alte Landthing (*placitum Maii*), an dem die Königsleute teilnahmen, wird ländlichen Gemeinden wie städtischen Bürgerschaften ihr Gewohnheitsrecht und dessen autonome Fortbildung zugesichert. Damit ist den städtischen Bedürfnissen in Anbetracht der politischen Struktur der Landschaft hinreichend gedient: die Friedenswahrung als Vogtei, Schutz und Schirm bleibt in der Hand des Fürsten- und Herrenstandes, wird aber häufig in vertragsmäßiger Form mit den einzelnen Städten fixiert und abgesichert; sie bleibt dabei vom Kaiser abgeleitet. Was die inhaltliche Rechtsgestaltung betrifft erhalten die Städte einen Freiheits- und Autonomiestatus. Wir finden darum in dem betrachteten Gebiet eine Fülle bündischer und vertraglicher Abmachungen zwischen Fürsten, Herren und Städten, aber keine Städtebünde.

In noch kompliziertere Strukturen führt das Referat von Herrn Ruser. Das ist auch von dem untersuchten Gegenstand, den Talgemeinden der Alpen und des Appenin bedingt, was nicht nur in eine schwierige Quellenlage führt, sondern auch einen Durchgriff auf die traditionellen Grundstrukturen der Gesellschaft, Familie und Geschlechtsverband, fordert. Gerade die Notwendigkeit hierzu scheint eines der wichtigsten Ergebnisse des Referats zu sein. Ein anderes ist die starke Ausweitung des Umfeldes, in dem die Städtebünde zu sehen sind. Das Referat erweitert nicht nur das Beobachtungsfeld um den Bereich der Talgemeinden, sondern umreißt ein breites geographisches Gebiet. Täler des Südalpengebietes (Valcamonica, Blenio und Leventina) werden neben das Frignano im Modeneser Appenin

gestellt; dann wendet sich die Betrachtung zu den Ursprungsgebieten der Schweizer Eidgenossenschaft, den Talgemeinschaften Uri, Schwyz und Unterwalden.

Im Gegensatz zu der stürmischen Entwicklung der städtischen Kommune in der Lombardei finden sich hier nur langsame Verdichtungsvorgänge. Die auf gemeinschaftliche Institutionen drängenden Kräfte, vor allem wirtschaftliche Notwendigkeiten und soziale Nähe, sind weit schwächer als in den Städtelandschaften. Es zeigt sich, daß der Großverband der Verwandtschaft eine in den Quellen schwer faßbare, aber gesellschaftlich bedeutsame Struktur darstellt, ohne deren Einbeziehung und Unterstützung die Kommunebildung nicht erfolgen kann. In den Südalpen wie dem Appenin scheint gerade unter diesem Aspekt der kleine langobardische Adel von Bedeutung, der sich dann, die verschiedenen Zweige eines Hauses zusammenfassend, in Konsortien organisiert. Indem diesem Adel die Wahrung einer gewissen Vorrangstellung möglich ist, findet er sich bereit, unter Einbeziehung von einfachen Freien (*homines*) die Kommune zu bilden. In den alemannischen Alpentälern ist es dagegen eher der bäuerliche Familienverband, der seine Funktion in Rechtswahrung und Fehde in die Gemeindebildung einbringt. Neben diesen personalgenossenschaftlichen Verbänden sind es territoriale Untereinheiten (Vincinanti, Pfarrbezirke), die als Substrukturen dienen. Gerichtsherrschaft und -genossenschaft, Bildung von Recht und Gewohnheit, Friedenswahrung und Fehdeschlichtung sind hier ebenfalls die institutionellen Elemente, in deren Kraftfeld sich die Verdichtung von der *universitas* zur *communitas* vollzieht. Die übergreifende Talgemeinde kann sich meistens erst ausbilden, wenn die lokalen und personalen Verbände sich durch Repräsentanten (zum Beispiel Konsuln) handlungsfähig machen; anders ist es allerdings lange in den drei Schweizer Talgemeinschaften. In ihnen ist die Genoßsame am Gemeinbesitz ein wichtiger Faktor.

Die Frage, welche Beziehungen der Lombardenbund zum rheinischen Städtebund von 1254 hat, war im Laufe der Tagung schon verschiedentlich angesprochen worden. Das Referat von Herrn Buschmann behandelte aber bewußt dieses Thema nicht, weil der Forschungsstand das noch nicht erlaube. Er ging vielmehr aus von der Frage, wieweit die Akte dieses Bundes auf dem Mainzer Reichslandfrieden von 1235 fußten. Nach einer umfassenden Aufarbeitung der Forschungsgeschichte qualifiziert Herr Buschmann das Mainzer Dokument als Reichsgrundgesetz, das in geradezu kodifikatorischer Form die staufische Konzeption einer Reichsverfassung wiedergegeben habe. Gleichartigkeit der geregelten Materien und sprachliche Übereinstimmungen zwischen dem Mainzer Reichslandfrieden und den Dokumenten des Städtebundes werden entwickelt und führen zu dem Ergebnis, daß der Städtebund, welcher ja auch Fürsten und Herren einschließt und Verbindungen zum König aufnimmt, ein »Verfassungsbündnis« sei, welches unter den veränderten Verhältnissen nach dem Zusammenbruch der staufischen Macht die im Reichslandfrieden von 1235 entworfene Reichsverfassung aufrechterhalten solle. Das Städtebündnis sei damit mehr als ein bloßer Landfriedensbund, als der er bisher meistens gedeutet wurde. – Das Referat setzt damit ebenfalls einen Akzent auf das Verhältnis des Bundes zu König und Reich, das deutlich andersartig als dasjenige des Lombardenbundes aussieht. – Die Diskussion zeigte hier besonders klar, in welche schwierige Fragen das Referat geführt hatte. Das beginnt bei der Überlieferungstradition der lateinischen wie der deutschen Fassung

des Reichsfriedens sowie der Frage, inwieweit dessen Text in der Jahrhundertmitte, zur Zeit des Städtebundes also, bekannt war. Ebenfalls wurden Fragen nach der Verbindung des rheinischen Bundes zum Lombardenbund und nach möglichen Einflüssen auf die Anfänge der Schweizer Eidgenossenschaften gestellt. Auch wurde die Frage berührt, welcher Verfassungsbegriff für die Qualifikation als »Verfassungsgesetz« oder »Verfassungsbündnis« zu entwickeln sei.

Herr Sydow ging in dem abschließenden Referat davon aus, daß bei der Betrachtung des Lombardenbundes neben dem Aspekt der Machtpolitik der Gesichtspunkt der Rechtspolitik einen größeren Raum beanspruchen müsse und daß hierfür die Aussagen der zeitgenössischen Kanonistik einen guten Ausgangspunkt bildeten. Dies wird an der Rolle, die das kanonische Recht dieser Zeit für das Papsttum spielt, wie an der Beteiligung des kanonistisch gebildeten Albertus Magnus am großen Kölner Schied von 1258 dargetan. – Während die *quatuor doctores* in Roncaglia auf Grund römischen Rechts zu einer kaiserfreundlichen Festlegung der Regalien kommen mußten, konnte die Kanonistik mit ihrer Betonung der Bedeutung der *consuetudo* im Verhältnis zur *lex* und wegen des Instituts der Verjährung zu einem Rechtsstandpunkt gelangen, der für die Städte weit günstiger war. Indem sowohl die städtische Kommune wie der übergreifende Städtebund auf die Eidesbindung gegründet sind, diese aber der Beurteilung des geistlichen Rechts unterliegt, werden Kommune wie Bund auf die Ebene einer kirchlich justiziablen Institution gehoben. Die ausgedehnte kanonistische Diskussion und Gesetzgebung zur Frage des Eides, besonders zur *conjuratio*, kann also auf die Probleme der Kommunen und kommunaler Bünde bezogen werden. Schließlich erscheinen auch die Einrichtungen von schiedsgerichtlichen Instanzen, die allen betrachteten Städtebünden gemeinsam sind, nicht ohne Beziehung zur Entwicklung des Schiedsverfahrens im kanonischen Recht. Die Behandlung von Eiden und Eidesbünden in der Zeit Friedrichs II. und des rheinischen Städtebundes sei nur verständlich, wenn man sich vergegenwärtige, daß die rechtlichen Grundfragen in der kanonistischen Diskussion in der Zeit des ersten Lombardenbundes schon geklärt worden sind. – Die Diskussion hierzu warf nachdrücklich das Problem auf, wie weit die Kanonistik des 12. und auch des 13. Jahrhunderts wirklich Gegenwartsfragen bezüglich der Rechtsgrundlagen der Politik diskutiert habe; viele Grundsatzfragen, etwa des Verhältnisses von *lex* und *consuetudo*, stünden in einer kontinuierlichen Diskussion seit der Spätantike. Doch zeigten sich andererseits im 12. und 13. Jahrhundert innerhalb dieser Tradition interessante Schwerpunktsetzungen. – Insgesamt bedeutete das Referat einschließlich der Diskussion eine wesentliche Vertiefung der Betrachtungsweise in Richtung auf die normativen Grundlagen und die rechtlichen Denkkategorien, die den tatsächlichen und politischen Vorgängen zugrunde lagen.

## III. PROBLEMBEREICHE UND ASPEKTE EINER VERGLEICHENDEN BETRACHTUNG

Die Tagung erbrachte eine intensive Durchleuchtung des ersten Lombardenbundes, eine Fortführung dieser Linien für den zweiten Lombardenbund und eine Behandlung bündischer Phänomene im Alpengebiet und am Rhein. Für sie alle gilt, daß Ähnlichkeiten und Unterschiede der behandelten Erscheinungen oft einsichtig waren, ohne daß schon überall klare Parameter für einen Vergleich offengelegt werden konnten. Das Schwergewicht der folgenden Ausführungen soll deshalb dem Versuch gelten, einige durchgehende Linien zu entwickeln, die die Vorträge für eine weitere vertiefende Auswertung erschließen können.

Die Vorträge haben, von verschiedenen Fragestellungen und Ansätzen her, jeweils komplexe Wirklichkeiten von politischen, sozialen, institutionellen und rechtlichen Gesichtspunkten her beschrieben. In der Diskussion wurde versucht, die dabei aufgetretenen Spannungsverhältnisse in dem Gegensatz von Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit zu fassen. Dieses Begriffspaar, das der Höhe des staatsrechtlichen Positivismus des späten 19. Jahrhunderts entstammt, dürfte aber wenig geeignet sein, die Mischungsverhältnisse realer und normativer Strukturen in mittelalterlichen Gesellschaften zu erfassen. Ich möchte versuchen, in drei Zugängen dieses Verhältnis auf Grund des hier vorgetragenen Materials zu erschließen und für eine weiterführende Diskussion aufzubereiten.

### 1. Ereignisgeschichte und politische Strukturen

Vor allem die Konflikte der lombardischen Bünde mit den beiden großen staufischen Kaisern Friedrich I. und Friedrich II. bilden ein dramatisches Stück Ereignisgeschichte und eine folgenreiche politische Auseinandersetzung. Um ihre Deutung ist in der Geschichtsschreibung immer wieder gerungen worden. Auf die Deutungsansätze der Geschichtsschreibung nicht nur des 19. Jahrhunderts aus zeitbedingten nationalen und bürgerlichen Identifikationen wurde im Laufe der Tagung mehrfach hingewiesen<sup>8)</sup>.

Doch wurden im Rahmen dieser heute überwundenen Forschungsansätze Grundsatzfragen artikuliert, die uns weiter beschäftigen müssen. Traf hier eine adlig-feudale, nordalpine Welt auf eine neuerstandene *civiltà cittadina*<sup>9)</sup>, welche die Vertreter jener Adelswelt in ihren Grundlagen nicht zu erfassen oder jedenfalls nicht zu akzeptieren vermochten? Es sei dafür erinnert an die oft zitierte Beschreibung Otto von Freising, in welcher dieser die andersartigen sozialen Grundlagen der oberitalienischen Konsulatsverfassung hervorhebt<sup>10)</sup>. Stellt die im Frieden von Konstanz zunächst erfolgreiche Politik der staufischen Kaiser, städtische Rivalitäten gegenein-

8) Vgl. bei HAVERKAMP im vorliegenden Band die Anm. 6–8 und den zugehörigen Text.

9) So R. MANSELLI, bei Haverkamp im vorliegenden Band Anm. 8.

10) Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Frederici*, hg. v. F.-J. SCHMALE (Frhr.-v.-Stein-Ausgabe 17), 1965, II 14, S. 308 f.

ander auszuspielen, nicht nur eine oberflächliche Taktik dar, die nur verdeckt, daß ein politisches Konzept, die Kommunallandschaft Oberitaliens in eine Verfassung zu bringen, nicht existierte? Scheitert aus diesem Grunde die Lombardenpolitik der Stauferkaiser, die Herrschaft der Staufer<sup>11)</sup> überhaupt? Oder war das Konzept des Kaisers, die Kommunen in die Hierarchie des Lehnrechts und der Regalien einzubeziehen, dies auch als Mittel zur Erzielung von steuerlichen Einkünften zu benutzen, ein brauchbares Mittel, Reichsgewalt und kommunale Lebensprinzipien unter dem Dach einer Verfassung zu vereinigen? Hätte also der Ausgleich, der im Konstanzer Frieden gefunden worden ist, bei einer geradlinigeren Entwicklung der staufischen Herrschaft Monarchie und Städtetum auf Dauer in Oberitalien verbinden können? Die vielfach gestellte Frage des Verhältnisses von aristokratisch-feudaler Welt und mittelalterlichem Stadtbürgertum stellt sich hier in einer spezifischen Ausprägung. Von der Antwort hängt aber die Beurteilung der Lombardenpolitik Friedrich Barbarossas vom Reichstag von Roncaglia bis zum Konstanzer Frieden ab. Sieht man in dem Dokument von 1183 nur einen oberflächlichen Ausgleich von im Grunde antagonistischen Kräften, so hätte es sich in jedem Fall nur um einen dilatorischen Kompromiß gehandelt, hinter dessen Fassade der Kampf bis zum Sieg einer Partei und der hier gemeldeten Verfassungsprinzipien weitergehen mußte. Ich möchte aber hinter dieses Deutungsschema selbst das Fragezeichen setzen, ob man damit nicht Probleme der Verfassungskämpfe zwischen Monarchie und bürgerlichem Liberalismus des 19. Jahrhunderts wiederum in das Mittelalter projiziert<sup>12)</sup>.

## 2. Soziale und wirtschaftliche Triebkräfte

Es scheint nicht zufällig, daß die Ergebnisse aus dem Bereich der Ereignis- und politischen Geschichte hier überwiegend in Frageform formuliert werden mußten. Der große Gang der Ereignisse und die politischen Konstellationen können in einer langen Forschungsgeschichte als in den grundsätzlichen Zügen geklärt angesehen werden – wenn auch mehrfach mit Recht darauf hingewiesen wurde, daß die monographische Behandlung des Lombardenbundes durch Vignati aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts noch nicht ersetzt ist. Ganz anders steht es mit den tiefer liegenden Gründen der Auseinandersetzungen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß der Gesichtspunkt eines »nationalen« Gegensatzes neben dem des sozialen Antagonismus bis heute in der Geschichtsschreibung wirksam ist; daneben spielt das Deutungs-

11) Zu diesem Urteil über Friedrich II. kommt ein Historiker von Rang wie E. SESTAN, in: *Stupor Mundi* (Wege der Forschung 101), hg. v. G. WOLF, 1966, S. 338 ff.

12) Die Frage, ob der Konstitutionalismus eine eigenständige, dauerhafte Verfassungsform oder nur ein dilatorischer Kompromiß zwischen der Monarchie und der vollen Parlements herrschaft sei, spielt in der modernen Verfassungsgeschichte eine Rolle. Dazu R. WAHL, *Der preußische Verfassungskonflikt und das konstitutionelle System des Kaiserreichs*, in: *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte*, hg. v. E.-W. BÖCKENFÖRDE, 2. Aufl., 1981, mit weiterer Lit.

schema der Machtpolitik, das in seinen unausgesprochenen Prämissen ebenfalls tief dem 19. Jahrhundert verhaftet ist, eine weiter wirkende Rolle. Selbst das Kulturkampf-Thema ist aus der Darstellung des Gegensatzes Kaiser–Papst nicht ganz eliminiert. Will man hier weiterkommen, so muß man intensiver nach den sozialen Strukturen wie den geistigen Werthaltungen der mittelalterlichen Menschen fragen, die die Leitlinien des individuellen wie kollektiven Verhaltens gewesen sind.

Unter dem Gesichtspunkt der analytischen Trennung soll dies zunächst auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte angedeutet werden. Hier haben die Referate der Tagung wohl die größten Lücken hinterlassen, konnten nur kurze Durchblicke eröffnet werden<sup>13)</sup>. Es dürfte aber heute einen Konsens unter den Historikern geben, daß die Triebkraft zur Veränderung der gesellschaftlichen und der darauf aufbauenden Verfassungsverhältnisse im 12. Jahrhundert ein Aufblühen von Handel und Wirtschaft in Oberitalien gewesen ist. Der dadurch gegebene neue Reichtum an Geld vermag die Verbindung mehr feudal-aristokratischer und mehr städtischer Familiengruppen zu einer neuen Führungsschicht der Kommune ebenso zu tragen wie die demographische Vergrößerung der Städte. Auf diesen Reichtum an Geldmitteln versucht nun Friedrich Barbarossa über die Regalienpolitik in unterschiedlicher Weise in Roncaglia 1158 und in Konstanz 1183 sich einen Zugriff zu sichern. Schon insofern handelt es sich nicht um eine Erneuerung alter Reichsrechte, sondern um eine grundlegende Reform angesichts gänzlich gewandelter tatsächlicher Verhältnisse. Die Berufung der Städte auf den Zustand zur Zeit Heinrichs V. dagegen möchte eine Teilhabe der Reichsgewalt an dieser Wirtschaftsentwicklung abwehren. Der Konflikt hat somit sicher eine ökonomische Grundlage – nicht zwingenderweise allein eine solche.

Die sozialen Veränderungen in der Stadtkommune des 12. Jahrhunderts wurden kurz angesprochen. Das Referat von Herrn Vollmer hat auf den vitalen Gärungsprozeß in den Kommunen des 13. Jahrhunderts hingewiesen; dies zeigt, daß der Prozeß der sozialökonomischen Veränderungen weitergeht. Er ist es wohl, der die gesellschaftliche Grundlage für die Verfassungsform der Kommune als bürgerlicher Eidgenossenschaft wegschwemmt und damit auch dem Städtebund die Grundlage entzieht. – In all diesen Problemen zeigt sich aber schon, wie die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte realgeschichtliche Grundlagen ermitteln kann, sich aber alsbald mit den Fragestellungen einer Institutionen- und Verfassungsgeschichte verbinden muß.

Auch der Drang der Ausbreitung des kommunalen Herrschaftsbereichs über das umliegende Gebiet verlangt eine sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Erhellung. Wie wir sahen, lag hier ein wichtiger Grund der Rivalitäten der Kommunen, dem nicht nur politische, sondern auch ökonomische Interessen zugrunde gelegen haben. Wirtschaftlich gesehen handelt es sich wohl darum, der Stadt die Aneignung der ländlichen Produktion zu erschließen. Der Vorgang geht

13) Vgl. etwa die Diskussionsbeiträge von Racine und Stob, Protokoll Nr. 264 (Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte), S. 25 und 26, sowie die Antwort von Bordone, ebd., S. 30.

mit dem Zug des Adels in die Stadt und der verwandelten Funktion des Lehnrechts Hand in Hand<sup>14)</sup>.

In der Diskussion wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß die Grundlage von Städtebünden eine Städtelandschaft von gewisser urbaner Dichte sei. Damit ist das ganze Phänomen des Lombardenbundes in enger Verbindung mit den demographischen, topographischen und architektonischen Veränderungen der oberitalienischen Stadt zu deuten<sup>15)</sup>. Das Faktum der wachsenden Menschenzahl, damit das Phänomen urbaner Verdichtung, kann hier wohl als Motor der vielfältigen Veränderungen angesehen werden.

Die sozialen Grundlagen von kommunalen und bündischen Verfassungsbildungen wurden in ganz anderer Weise für den Bereich der Talschaften von Alpen und Appenin angeleuchtet. Anders als in der Städtelandschaft der Lombardei waren es in diesen mehr ländlichen Gebieten die konservativen Strukturen des ständischen Unterschiedes von Adel und Freien und ihrer jeweiligen Verwandtschaftsverbände, die dem Vorgang der Kommunebildung langen Widerstand entgegensetzten. – Die sozialen Grundlagen der deutschen Städte des rheinischen Bundes kamen dagegen im Laufe der Tagung nicht in den Blick. Doch erhebt sich als Problem der Sozialgeschichte die Frage, warum die im Norden gefundene Form der Kommunalverfassung (Rat, Zünfte, Bürgerschaft) im wesentlichen bis in das 19. Jahrhundert hinein sich erhält, in der Schweiz aus der bündischen Form gar das Staatswesen erwächst, während die Kommune in Oberitalien nur eine kurze Übergangsform zur Signorie, zum Stadtstaat mit anderer Verfassungsform darstellte. Die Schwierigkeiten der Quellenlage und der Methode, an dieser Stelle grundlegend weiterzukommen, wurde mehrfach erwähnt. Solange aber diese sozialen und wirtschaftlichen Triebkräfte und Grundstrukturen nicht schärfer in das Bild einbezogen werden, müssen wir uns mehr mit einem Beschreiben statt einem Erklären von Entwicklungen und Verhältnissen begnügen.

### *3. Die Rolle von Recht und Institutionen*

Im Sinne einer analytischen Trennung der Aspekte zur Erschließung einer einheitlichen und komplexen historischen Wirklichkeit haben wir versucht, den Blick auf die sozialen und ökonomischen faktischen Grundlagen und Entwicklungen zu lenken. Sie sind aber nur voll zu erfassen in der Bildung von Strukturen, welche wiederum handlungsorientierende Bedeutung für die Menschen jener Zeit besaßen. Solche Strukturen können unter den Gesichtspunkten der Rechts- und Institutionengeschichte erschlossen werden, der dieser dritte Unterabschnitt

14) Die Frage der Funktionen des Lehnrechts, einerseits im Verhältnis zum Reich, andererseits der Zuordnung des *contado* zur Kommune, zog sich durch die Diskussion, ohne hier voll einbezogen werden zu können. Vgl. z. B. Protokoll, S. 46, 55, 120, 132.

15) Vgl. Stoob, Protokoll, S. 130.

gewidmet sein soll. Wenn im folgenden das Wort Verfassung gebraucht wird, so in dem umfassenderen Sinn einer Verbindung sozialer Strukturen, politischer Institutionen, der sie sichernden rechtlichen Normen und der zugrunde liegenden Wertvorstellungen. Es handelt sich also um einen aus soziologischen und normativen Elementen zusammengesetzten Verfassungsbegriff.

Das Tagungsthema hatte als Grundlage, nicht als Gegenstand die Umwandlung der Verfassungsverhältnisse Oberitaliens seit der Zeit um 1100 bis in die Zeit Friedrich Barbarossas: der Aufstieg der Stadtkommune als eigener Verfassungskörper, begründet auf dem Eidesverband der Bürger und geleitet durch gewählte Konsuln, hatte das traditionale Gefüge gesprengt, in welchem weltlicher Adel und vor allem der Bischof in einer für Oberitalien typischen Weise die Stadt mit der Reichsgewalt verband. Nur als kurze Bemerkung: die Gestalt des Bischofs ist im Rahmen der vorliegenden Tagung vielleicht etwas zu stark in den Hintergrund getreten, hat er neben und innerhalb der Kommune doch auch im 12. Jahrhundert noch eine wichtige verfassungsrechtliche und auch religiöse Mittlerfunktion<sup>16</sup>. Infolge der Schwäche des Königtums nach dem Investiturstreit ist eine grundsätzliche Regelung des Verhältnisses von Kommune zu Königtum in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht erfolgt. Erst die Gesetzgebung von Roncaglia 1158 versucht genau das, unter Zustimmung der Vertreter der lombardischen Städte, doch in bemerkenswerter Einseitigkeit der Betonung kaiserlicher Rechte unter Heranziehung des römischen Rechts. Dies wird durch die Vittore Colorni zu verdankende Rekonstruktion des gesamten Gesetzgebungswerkes noch betont<sup>17</sup>. Neben der Lehnshoheit sind es die Gerichtsgewalt, verbunden mit dem Friedensgebot, die Wehr- und Befestigungshoheit, die Steuerhoheit und die Innehabung der Regalien<sup>18</sup>. Die Städte und ihre Verfassung werden nur kurz innerhalb dieser hoheitlichen Strukturen erwähnt, ihre Bünde ausdrücklich untersagt. Gegenüber dieser auch auf das römische Recht gestützten kaiserlichen Gesetzgebung berufen sich die lombardischen Städte zunehmend auf den seit hundert Jahren oder zumindest seit Heinrich V. herrschenden gewohnheitsrechtlichen Rechtszustand. Damit ist in der Tat die Frage des Verhältnisses von *lex* und *consuetudo*, die das kanonistische Referat aufgeworfen hat, zu einer juristischen Grundlage des Ausgleichs geworden. Der Lombardenbund und sein langdauernder Kampf gegen den Kaiser stellte das erfolgreiche Mittel dar, einen solchen, mehr die Interessen der Städte berücksichtigenden Ausgleich zu erzwingen.

Zugespitzt ausgedrückt: Der Lombardenbund ist ein widerstandsrechtliches Bündnis zur Durchsetzung des Gewohnheitsrechts gegen die kaiserlichen, dieses verletzenden *leges* von

16) Dazu in der Diskussion Haverkamp, Protokoll, S. 121f., Riedmann, S. 129.

17) V. COLORNI, *Tre leggi perdute di Roncaglia...*, in: *Scritti in memoria di Antonino Giuffré*, 1966; deutsch: V. COLORNI, *Die drei verschollenen Gesetze des Reichstags bei Roncaglia...*, deutsch von G. DOLEZALEK (GU, NF Bd. 12), 1966.

18) *Regalia*: MGH Const. I Nr. 175. *Constitutio pacis*, ebd., Nr. 176, *Constitutio de iure feudorum*, ebd., Nr. 177. *Lex omnis iurisdictio; lex palacia; lex tributum*: bei COLORNI, ebd.

Roncaglia<sup>19)</sup> wie zur Wahrung des kirchlichen Gehorsams gegenüber der rechtmäßigen Hierarchie<sup>20)</sup>. Er ist rechtlich ein Eidesbündnis, das intern eine Friedenspflicht begründet und nach außen zur gemeinsamen Fehdeführung verpflichtet<sup>21)</sup>. Da sich diese kriegerische Spitze gegen den Kaiser und seine Anhänger richtet, entfällt natürlich die Treuevorbehaltsklausel. Das ist um so eher möglich, als der Kaiser im Kampf mit der Kirche liegt und vom Papst exkommuniziert ist<sup>22)</sup>. Die christliche Gehorsamspflicht gegenüber der Obrigkeit ist damit gelöst. Die Gründung und Benennung von Alexandria<sup>22a)</sup> bedeutet einen widerstandsrechtlichen Akt durch die Anmaßung des Befestigungsrechts und die Namengebung nach dem antikaiserlichen Papst. Daß die kirchliche Spaltung einen wichtigen Aspekt des Vorganges bildet, zeigt die Tatsache, daß die Städte nur nicht-schismatische Bischöfe anerkannten, auf die Versöhnung von Kaiser und Kirche drängten und in Venedig 1177 das Ende ihrer Fehde (*treuga*) mit dem Friedensschluß mit der Kirche (*pax*) verbanden<sup>23)</sup>. Der Konstanzer Friede fügt die Städte wieder in die lehnsrechtlichen Treubeziehungen wie die Gerichts- und Regalienleihe zum Kaiser ein, unter Anerkennung des Bündnisrechts und wichtiger Rechtspositionen der Städte. Die Grundlage der Reichsverfassung, der hierarchische Delegationszusammenhang von Gericht und Regalien mit dem Reiche, wird wenigstens formal wiederhergestellt; die Treuevorbehaltsklausel erlaubt nicht nur die Einfügung der Kommune, sondern auch überkommunaler Bünde in den rekonstituierten Verfassungsbau. Auch hier ist allerdings das durchgehende mittelalterliche Verfassungsproblem, wie genossenschaftliche Bildungen in die hierarchische Struktur des Reiches eingefügt werden können, eher formal denn politisch gelöst.

Die vorliegende Deutung des Bundes aus den Rechtsvorstellungen des Mittelalters fügt sich in die Feststellung Vismaras ein, daß das Ziel des Lombardenbundes nicht der Ausbruch aus dem Reich war<sup>24)</sup>. Er wollte dieses als Grundlage des mittelalterlichen Rechts- und Lebenskos-

19) Der Übergang stellt sich dar im Eid der Bergamasken von 1167 (VIGNATI, *Storia diplomatica della Lega lombarda*, 1867, S. 105, 107), wo die Formel *salva fidelitatis imperatoris* glossiert wird: *id est quod habeat suas res sicuti sui antecessores habuerunt a centum annis infra usque ad vitam regis Conradi*. Dazu auch G. FASOLI, *La Lega Lombarda*, cit., zu Anm. 26; sowie auch zu Anm. 29. Im Friedensvorschlag der Konsuln von Cremona von 1175 (MGH Const. I Nr. 245, c. 1) lautet es dann u. a.: *cetera vero regalia consueta, que fuerint detenta ab antecessoribus eius sine manifesto metu et violentia ab tempore postremi regis Henrici, habeat et teneat*.

20) Vgl. etwa VIGNATI, *Storia*, S. 171 f., 196 ff. u. ö.

21) Vgl. das Eidesformular vom Dez. 1, 1167 (VIGNATI, *Storia*, S. 143, MANARESI, *Atti*, S. 83 ff., Nr. 56): *contra omnem hominem quicumque voluerit nobiscum facere guerram aut malum; eo quod velit nos plus facere quam fecimus a tempore henrici regis usque ad introitum imperii frederici* einerseits, andererseits: *Et adiuvabo omnem hominem qui fecerit hoc sacramentum...*

22) Im Eidesformular von Oktober 24, 1169 (MANARESI, *Atti*, S. 99 f, Nr. 69, VIGNATI, *Storia*, S. 188 ff.

(190): *Et quam discordia duraverit inter Fredericum imperatorem dictum[!] ex una parte...*

22a) Vgl. dazu das Referat Sydow.

23) MGH Const. I Nr. 259 und 260. Vorher in der *Petitio Societatis*; a. a. O., Nr. 244 c. 1: *ut dominus imperator habeat pacem et concordiam cum sacrosancta Romana ecclesia etc.*

24) G. VISMARA, *Struttura e istituzioni*, wie Anm. 7, S. 332.

mos nicht antasten, sondern vielmehr seine Harmonie (oder realistischer gesagt: einen angemessenen Interessenausgleich innerhalb einer Verfassungsreform) wiederherstellen. Die kriegerischen Auseinandersetzungen gewinnen damit auch einen adäquaten Deutungsrahmen: es handelt sich nicht im modernen Sinne um Aufstände, um Bürgerkrieg oder gar nationalen Befreiungskrieg, sondern um ein *widerstandsrechtliches Fehdebündnis* gegen den Herrscher. Diese Deutung bietet auch eine Vergleichsebene zur Deutung des rheinischen Bundes als *Verfassungsbündnis*: diesem fehlt die widerstandsrechtliche Grundtendenz, er ist ja gegründet *vacante imperio*; das gemeinsame beider Bünde aber ist ihr Charakter als Vereinigung von Städten und Adligen zur Wahrung von Friede und Recht. Darin bietet sich auch eine Vergleichsebene zu den, freilich anders gearteten jurassischen Vereinbarungen und den Bundesbildungen in den Talschaften.

Ein Blick muß noch den inneren Institutionen des Lombardenbundes gelten. Sie waren ja während der Tagung, vor allem was das Verhältnis von militärischen Zwecken und innerer Ordnung betrifft, umstritten<sup>25)</sup>. – Durch den Wegfall der Verbindung zur Reichsgewalt ruhte hier die oberste Rechts- und Friedenswahrung. Der Bund als dauernde Einrichtung bedurfte aber nicht nur einer militärischen und politischen Leitung, sondern auch eines Ersatzes für jene. Im Innern der Bürgerschaft dagegen reichte die auf den kommunalen Eid begründete, institutionalisierte Gerichts- und Zwangsgewalt der Kommune voll aus<sup>26)</sup>. Diese bereits erprobte Verfassungsstruktur der Kommune wird nun in ihren wesentlichen Zügen auf eine höhere, überkommunale Ebene gehoben: die Rechtsgrundlage bildet ein von den Repräsentanten der Städte entworfener und beschworener Friedenspakt, der aber durch Vereidigung der Bürgerschaften zu einer persönlichen Bindung aller beteiligten Stadtbürger ausgedehnt wird. Der Friedenspflicht korrespondiert die Unterwerfung unter eine Zwangs- und Gerichtsgewalt des Bundes, die institutionell durch das interkommunale Schiedsgerichtswesen ausgeübt wird<sup>27)</sup>. Dabei wird gleichzeitig eine gewohnheitsrechtlich entwickelte und weiter ausgebaute Grundlage von Rechtsregeln des Verkehrs zwischen den Städten inhaltlich zugrunde gelegt. Das oberste politische Beschlußgremium des Bundes, die Versammlung der Rektoren, schließlich folgt dem Vorbild der städtischen Versammlung als parlamentum oder arengo. Nur handelt es sich bei der Bundesversammlung nicht um eine Vollversammlung von Personen, sondern der Kommunen durch ihre Repräsentanten. Ich möchte dieses bündische parlamentum als Übertragung des städtischen arengo und damit in der Tradition der germanischen Dingversammlung sehen<sup>28)</sup>. Damit fügt sich das Bundesparlament in die europäische Entwicklung ständischer

25) In der Diskussion stand die Meinung von Szabó, die Lega Lombarda sei vor allem ein militärisches Instrument und die zwischenstädtischen Rechtsbeziehungen ein ungewolltes Nebenprodukt (Protokoll, S. 27) gegen die Betonung der Bedeutung der Rechtsordnung der Lega durch Bordone (S. 29) und Dilcher (S. 118).

26) Vgl. im Eidesformular von Dez. 1, 1167, MANARESI, Atti S. 83ff., Nr. 56; VIGNATI, Storia, S. 177: *Et preceptum vel precepta omnia que rectores mee civitatis mihi fecerint ex districtu sacramenti...*

27) Ausführlich dazu vor allem die Referate von BORDONE und VOLLMER.

28) Zum Zusammenhang vgl. G. DILCHER, wie Anm. 1, Index s. v. arengo.

Versammlungen im Mittelalter und in der Frühneuzeit, worauf auch der Name hinweist. Das würde wiederum eine Gemeinsamkeit der institutionellen Grundlagen zur Entwicklung im Jura, für die der Hintergrund des alten Maifeldes hervorgehoben wurde, wie auch zu den Gerichtsversammlungen der behandelten Talschaften bedeuten.

Der Lombardenbund beruhte also auf einem klar gefügten Verfassungsbau. Wenn dieser, trotz der Anerkennung des Bündnisrechtes im Konstanzer Frieden und der Neubegründung im zweiten Lombardenbund, historisch nicht überdauerte, so liegt das an den aufgezeigten, stark divergierenden politischen Interessen der Kommunen, an dem Suprematiestreben Mailands, aber auch daran, daß die rechtliche Grundlage des gesamten Gebäudes, das Stehen sozial verschiedener Personen zu gleichem Eide, von der sozialen Basis der Stadtlandschaft her einer Erosion ausgesetzt war. Erstes Anzeichen dafür ist wohl das Überwechseln von der der Kommune am meisten entsprechenden Konsulatsverfassung zur Podestà-Verfassung.

Dem Wesen einer Zusammenfassung zum Zwecke der weiterführenden Diskussion entsprechend konnten hier eher Thesen denn feststehende Ergebnisse formuliert werden. Doch führte der von den verschiedenen Themenbereichen der Tagung angelegte institutionelle Vergleich von Kommune und Bund, des Lombardenbundes mit den Erscheinungen in den Alpentälern, im Jura und am Rhein fast zwangsläufig auf die hier angelegte Ebene des institutionellen Vergleichs. Als Konstanten erwiesen sich die zentrale Stellung der Reichsgewalt, die Probleme von Friedewahrung, Gericht und inhaltlicher Rechtsbildung. Wichtige Kristallisationspunkte und Mittel der Bildung neuer kommunaler und bündischer Verfassungsformen sind die öffentliche gerichtsförmliche Versammlung (*Ding, placitum, arengum, parlamentum*) und der Eid als inhaltsgleicher kollektiver Akt (*coniuratio, iuramentum commune*). Unterschiedlich waren dagegen die Rechtsformen und politischen Kompromisse, in denen Kaiser, Fürsten, Adel und Städte zum Träger der entsprechenden Rechte und Funktionen wurden.

#### 4. Konsulatsaristokratie und Mentalitätsgeschichte

Noch ein immer wieder auftauchender Gesichtspunkt aus der faszinierenden oberitalienischen Entwicklung, die im Mittelpunkt der Tagung stand, scheint der Hervorhebung wert. Er soll hier unter dem Stichwort der Mentalitätsgeschichte gefaßt werden als eines Aspektes, bei dem sozial- und geistesgeschichtliche Elemente verbunden sind.

Während die verfassungsrechtliche Ausbildung der lombardischen Kommune als Eidesverband im späteren 11. und frühen 12. Jahrhundert ein gestreckter und teilweise mühsamer Prozeß war, scheinen seit dem Eingreifen Barbarossas in Oberitalien die rechtlich-politischen Instrumentarien für die erstrebten Zwecke sehr klar zur Verfügung zu stehen. Das gilt für die Definition der Reichsrechte, für den Aufbau der lombardischen Liga wie für die Wiedereinfügung der Städte in den Verfassungsbau des Reiches im Konstanzer Frieden. Für die Rechtsetzung von Roncaglia ist bekanntlich der Einfluß der Bologneser Juristen wie die Mitwirkung der Rektoren der Städte bezeugt. Im Verlauf der Tagung wurde immer wieder darauf hingewiesen,

daß der Gang der Ereignisse durchgehend von einer städtischen Eliteschicht gesteuert wurde, die als Konsulararistokratie bezeichnet werden kann. Ihr gehörten Konsuln, *podestà*, Rektoren, Gesandte (*ambaxatores*) und Gelehrte (*sapientes*, das heißt juristisch gebildete Berater) an, die namentlich genannt oder ungenannt aufscheinen. Sie müssen als Familiengruppen und soziale Schicht einen breiten Hintergrund in den städtischen Gesellschaften gehabt haben. In dieser Schicht hat sich offenbar juristisches Wissen und Verstandesbildung mit politischer Erfahrung zu einer neuen geistigen Qualität, eben einer neuen Mentalität, verbunden.

Überzeugend wurde daraus gefolgert, daß die Zeit des ersten Lombardenbundes eine besondere Bedeutung für die Ausbildung kommuneübergreifender politisch-institutioneller Erfahrungen und für ihren Transfer in die Führungsschichten der einzelnen lombardischen Städte besaß. Also bedeutete der Lombardenbund durch die Ausbildung dieser gemeinsamen Mentalität der Führungsschicht eine bleibende Erfahrung für die oberitalienische Städtelandschaft. Auf Grund dieser Mentalität – und darauf wollte ich hinweisen – wird Recht in ganz neuer Weise bewußt und instrumentell zur Bewältigung politischer Probleme eingesetzt. Der traditionalistische Rechtsglauben des Frühmittelalters und die eher unbewußte Fortentwicklung des Gewohnheitsrechtes, die sich in gewisser Weise noch in dem Rückgriff auf die ältere Verfassungsgewohnheit zur Zeit Heinrichs V. wie auch in dem Rückgriff auf römisches Kaiserrecht im Weistum von Roncaglia zeigen, erscheinen seit dem verfassungsmäßigen Ausbau der Liga und der Konstruktion des Ausgleichs im Friedensschluß mit dem Kaiser zugunsten eines gezielten Einsatzes von Rechtsinstituten zum angemessenen Interessenausgleich überwunden. Diese bewußte Haltung einer neuen, von der urbanen Führungsschicht Oberitaliens getragenen Mentalität ist bleibender und historisch wirksamer gewesen als die Institutionen des Städtebundes selber. Wenn über den rheinischen Städtebund von einem Zeitgenossen gesagt wird, er sei *more Lombardicarum civitatum* gegründet, so bedeutet dies wohl auch eine Übernahme dieser Erfahrungen in den Norden, denen damit, parallel zur Ausbreitung des gelehrten Rechts, eine europäische Ausstrahlung zugebilligt werden kann.